

BGH Beschl. v. 21.01.2009 – VIZR170/08; Pflichten des Gerichts bei unklarem Sachverständigengutachten; GesR 2009, 189

Sachverhalt:

Die Sachverständige hatte erstmals erstinstanzlich in der mündlichen Verhandlung die Auffassung vertreten, es lägen Behandlungsfehler vor. Darauf hat die Beklagtenseite mit einem Schriftsatz Einwendungen erhoben und dargelegt, dass die seitens der Sachverständigen geäußerte Auffassung nicht einschlägig in Wissenschaft vertreten werde. Das Gericht hat die Sachverständige erneut mündlich angehört, diese hatte jedoch von dem Schriftsatz der Beklagtenseite keine Kenntnis, dieser wurde ihr nicht zugeleitet. Der Frage nach der Vereinbarkeit mit abweichenden wissenschaftlichen Meinungen ist die Sachverständige ausgewichen.

Entscheidung:

Die Nichtzulassungsbeschwerde hatte Erfolg. Sowohl LG als auch OLG haben den Beklagten in seinem Recht auf rechtliches Gehör aus Artikel 103 Abs. 1 GG verletzt. Das Berufungsgericht hätte dem unter Beweis durch Sachverständigengutachten gestellten Vorbringen der Beklagten nachgehen müssen, insbesondere auch deshalb, da einige Begründungen der Sachverständigen auf falschen Tatsachengrundlagen beruht hätten.

Der beklagte Arzt habe einen Anspruch darauf, dass sich das Gericht mit seinem Vorbringen ordnungsgemäß befasse. Somit habe es auch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts bedurft. Eine solche Sachverhaltsaufklärung könne einer Partei im Arzthaftungsprozess (gilt auch für die Beklagtenseite) nicht deswegen verwehrt werden, weil kein dem gerichtlichen Sachverständigengutachten entgegenstehendes Privatgutachten vorgelegt werde. Hierzu seien die Parteien nicht verpflichtet. Ausreichend sei es, dass neue und ernst zu nehmende Bedenken gegen Teile des Gutachtens erhoben würden.